

## Covid-19 Schutzkonzept für den Schweizer Fussball:

### Empfehlungen für die Klubs, Klub-Funktionäre/innen, Trainer/innen und Spieler/innen





## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Ausgangslage .....	3
3. Umsetzungskompetenz .....	4
4. Ziele .....	4
5. Generelle Vorgaben für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs .....	4
6. Zusätzliche Vorgaben für Klubs und Anlagebesitzer .....	5
7. Zusätzliche Vorgaben für Trainer und Trainerinnen .....	7
8. Leistungssport .....	7
9. Futsal .....	8
10. Beachsoccer .....	8
11. Empfehlungen bzgl. Trainingsinhalte und Trainingsorganisation .....	8
12. Weitere SFV / Fussball relevante Bereiche .....	9
13. Kommunikation und nächste Schritte .....	9



## 1. Einleitung

Der Schweizerische Fussballverband (SFV) spricht folgende Empfehlungen und Weisungen aus, damit Fussballerinnen und Fussballer den Trainingsbetrieb wieder aufnehmen und fussballerische Aktivitäten ausgeübt werden können.

Das Schutzkonzept des SFV gilt für das Training aller Teams und aller Spielerinnen und Spieler, welche am Spielbetrieb einer Liga des SFV, der Abteilungen Erste Liga und Amateur Liga sowie der Regionalverbände teilnehmen. Davon ausgenommen sind Teams und Spieler der Raiffeisen Super League und der Brack.ch Challenge League. Für diese besteht ein separates Konzept der Swiss Football League.

Dieses Schutzkonzept wird allen Abteilungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), den 13 Regionalverbänden und deren Klubs ausgehändigt. Die Umsetzung obliegt dem jeweiligen Klub, in Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Behörden und nach den übergeordneten Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

Die zwingenden strengen Vorgaben des Bundes (insbesondere maximale Gruppengrösse von 5 Personen; Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern) werden es nicht allen Vereinen erlauben, allen Teams und allen Spieler/innen Trainings anbieten zu können. Es wird jedem Klub überlassen, sich entsprechend den Vorgaben zu organisieren und das für ihn mögliche Trainingsangebot anzubieten.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Ausgangslage Covid / Corona

- Der Bundesrat hat per Notrecht Massnahmen verordnet.
- Es gilt gemäss COVID-19-Verordnung des Bundes in jedem Fall: Maximale Gruppengrösse 5 Personen; Mindestabstand 2 Meter; Hygienevorschriften des BAG
- Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 16. April 2020 das Departement VBS beauftragt, ein Konzept zur Lockerung der Massnahmen im gesamten Bereich des Sports zu erarbeiten. Bedingung für die Lockerung ist ein Schutzkonzept wie das vorliegende.
- **Der SFV richtet sich nach den Vorgaben des BAG und des BASPO. Differenzen zum Sportunterricht in der Schule und dem Fussballtraining sind möglich. Sie ergeben sich aus unterschiedlichen Vorgaben der Behörden für den Sport einerseits und den Schulbetrieb andererseits. Sie fallen jedoch nicht in der Verantwortung des SFV.**

### 2.2 Ausgangslage Fussball

- In der Schweiz spielen und trainieren heute rund 280'000 Spieler und Spielerinnen in rund 1400 Klubs.
- Der Fussball ist die in der Schweiz beliebteste und populärste Sportart, die von jung bis alt, Frauen und Männer ausgeübt wird.
- Der Sport und der Fussball im Allgemeinen verbindet Menschen, führt zu Integration, Ablenkung, sozialen Kontakten und wirkt sich positiv auf die physische und psychische Gesundheit aus.
- Die Swiss Football League hat bereits ein spezielles Schutzkonzept für die obersten Ligen des professionellen Schweizer Fussballs der Männer (SFL, CHL) erstellt und abgegeben. Diese beiden Ligen sind von diesem Konzept nicht betroffen.
- Das vorliegende Covid-19 Schutzkonzept für den Schweizer Fussball bezieht sich demnach auf den Trainingsbetrieb von Teams der Männer, Frauen, Junioren/innen und Senioren/innen, die am Spielbetrieb der Ersten Liga (Promotion League, 1. Liga Herren), der Amateur Liga (2. Liga interregional, 1. Liga Frauen), der Regionalverbände und der Technische Abteilung des SFV (NLA und NLB Frauen, U-18, U-16, U-15 Juniorinnen- und Junioren-Spitzenfussball, Footeco, Futsal) teilnehmen.
- Das Konzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen der Behörden Fussballtrainings im Breiten- und Leistungssport (ausgenommen SFL, da eigenes Konzept) wieder stattfinden können.



### 3. Umsetzungskompetenz

#### 3.1 Verantwortlichkeiten

- Die durch den Schweizerischen Fussballverband (SFV) ausgearbeiteten Covid-19 Schutzmassnahmen sind Empfehlungen. Die Verantwortung bezüglich der Umsetzung und Einhaltung obliegt den Klubs und den Betreibern/innen der Fussballanlagen. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung und Kompetenz der jeweiligen Kantone, bzw. der Anlagebesitzer zu entscheiden, ob die Sportanlagen freigegeben werden.
- Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten.
- **Schutzkonzepte von Klubs müssen sich an den Vorgaben des Schutzkonzeptes des SFV orientieren. Sie müssen jedoch nirgends eingereicht oder genehmigt werden. Wir empfehlen unseren Klubs, das Schutzkonzept des SFV eins zu eins zu übernehmen und es nur bei Bedarf in Absprache mit dem Anlagebetreiber auf die lokalen Verhältnisse anzupassen.**
- **Allfällige Schutzkonzepte für einzelne Fussballanlagen liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Betreiber (Städte / Gemeinden).**

### 4. Ziele

Der Schweizerische Fussballverband mit seinen Klubs und Mitgliedern setzt sich folgendes zum Ziel:

- Wir verhalten uns vorbildlich.
- Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen (es können Polizeikontrollen stattfinden).
- Klare, verständliche und umsetzbare Massnahmen für Klubs, Funktionäre/innen, Trainer/innen und Spieler/innen sowie Anlagebesitzer/innen, die Sicherheit für alle Beteiligten bieten (Jede und Jeder weiss, was man machen darf und was nicht).
- Wir halten uns zudem an die bereits bestehenden, für uns üblichen Vorgaben und Regeln.
- Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikte an die Vorgaben und wir wollen keine Sonderregelung.

### 5. Generelle Vorgaben für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs

#### 5.1 Grundsätzliches

- Jedes Training ist nur in Kleingruppen und ohne Körperkontakt möglich.
- Diese Form der Trainings erlaubt es den Spielern/innen, sich sportlich zu betätigen und Fussballspezifisch zu trainieren. Es handelt sich nicht um eine sonst übliche Wettkampfvorbereitung oder ein normales Fussball-Training. Es soll allen Personen, die keiner Risiko-Gruppe angehören, offenstehen, unter Beachtung aller Auflagen und Vorgaben.

#### 5.2 Hygiene

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygienevorschriften des BAG (Social-Distancing, 2m Mindestabstand zwischen allen Personen, 10m<sup>2</sup> pro Person, kein Körperkontakt, maximale Gruppengrösse von fünf Personen, inkl. Trainer/in) müssen eingehalten werden.
- Das Entsorgen von persönlichem Abfall auf dem Trainingsgelände ist untersagt.
- Teilnehmende am Trainingsbetrieb erscheinen in Trainingskleidern zum Training.
- Das Umziehen vor Ort ist verboten.
- Das Waschen und Reinigen der Trainingskleidung inkl. Schuhe ist Sache des Teilnehmenden.
- Getränke und Verpflegung sind durch die Teilnehmenden mitzubringen und dürfen nicht geteilt werden.
- Nach absolviertem Training ist das Duschen auf dem Trainingsgelände untersagt.



- Während und nach dem Training sind die Hände zu desinfizieren.
- Auf Rituale wie Handshakes, Abklatschen, gemeinsam feiern und jubeln wird verzichtet.
- Spucken ist verboten.

### 5.3 Trainingsgelände

- Das Trainingsgelände ist nur über die signalisierten Zugänge zu betreten.
- Im Anschluss an das Training ist das Trainingsgelände umgehend zu verlassen, ein Verweilen ist untersagt.
- Die Vorgaben des Klubs, bzw. Anlagebesitzers sind strikte einzuhalten.
- Siehe auch weitere Informationen unter Punkt 6.6.

### 5.4 An- und Abreise:

- Die An- und Abreise ist individuell zu organisieren, unter Vermeidung der Benutzung des öffentlichen Verkehrs (Anreise zu Fuss, per Fahrrad oder Auto).
- Fahrgemeinschaften sind zu unterlassen (Ausnahme bei Kindern derselben Schulklasse).
- Die An- und Abreise erfolgt unmittelbar vor und nach dem Training.

### 5.5 Zuschauer / Eltern / Funktionäre

- Während des Trainingsbetriebs sind keine Zuschauer/innen, Eltern oder Funktionäre/innen ohne speziellen Auftrag auf der Anlage zugelassen.

### 5.6 Vorgehen mit Covid-19 infizierten Personen und/oder Beteiligten mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Der Trainer oder die Trainerin der Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren. Der Trainer oder die Trainerin informiert alle Mitglieder der Trainingsgruppe, den Klub und den Anlagenbesitzer.
- Wird in einer Trainingsgruppe jemand positiv getestet, besteht das Risiko, dass der Kantonsarzt über die Aussprache einer 10-tägigen Quarantäne für die gesamte Gruppe verfügt. Deswegen ist es zentral, dass auch im Leistungssport (siehe dazu unten Ziff. 8), wenn immer möglich, gemäss dem Schutzkonzept für den Breitensport trainiert wird.
- Die Richtlinien des BAG sind zwingend zu befolgen.

## 6. Zusätzliche Vorgaben für Klubs und Anlagebesitzer

### 6.1 Covid-19 Beauftragte/r

- Der Klub benennt eine/n Covid-19-Beauftragte/n zur Sicherstellung aller Vorgaben
- Der/die Covid-19 Beauftragte/r stellt in Zusammenarbeit mit den Trainern/innen sicher, dass die Gruppenzusammensetzung gleichbleibt und protokolliert die Teilnehmer/innen zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten (via clubcorner.ch)
- Der/die Covid-19 Beauftragte kann die Sicherstellung aller Vorgaben bei den Trainingseinheiten an die Trainer/innen der Teams delegierten

### 6.2 Hygiene

- Beim Ein- und Ausgang des Fussballplatzes muss Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen, damit alle Beteiligten vor und nach dem Training die Hände reinigen können.
- Tägliche Reinigung der Trainingsanlage.
- Jedes benutzte Material muss mindestens mit Seife und Wasser gereinigt werden (Bälle, Tore, Türen, Trainingsmaterial wie Hütchen etc.).



### 6.3 Kontrollen

- Für die Kontrolle sind Klub- und Fussballanlagenbetreiber zuständig. Kontrollen durch die kantonalen und/oder städtischen Instanzen sind möglich.

### 6.4 Information / Kommunikation

- Versand einer Information an alle Klubmitglieder und gesetzlichen Vertreter betr. der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs sowie Einhaltung aller Vorgaben.
- Durchführung von Schulungen für Trainer/innen und Funktionäre/innen über das richtige Verhalten vor, während und nach dem Training.

### 6.5 Trainingsorganisation

- Organisation der Trainingsplanung und Platzbelegung für die entsprechenden Teams (wenn möglich über clubcorner.ch bezgl. der Protokollierung).
- Sicherstellung, dass ein Zusammentreffen nacheinander trainierender Personen aufs Minimum reduziert wird.
- Für Zu- und Abgang der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, sowie Auf- und Abbau der Materialien zwischen den Einheiten einzelner Trainingsgruppen muss genügend Zeit eingerechnet werden.

### 6.6 Infrastruktur / Verpflegung

- Koordination mit dem Anlagebesitzer zur Öffnung folgender Anlagen:
  - Fussballplätze (Natur- und Kunstrasen), normale Spielfelder und Kleinfeld
  - Gemäss den neusten Richtlinien der Bundesbehörden dürfen Restaurationsbetriebe unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln ab 11. Mai 2020 wieder öffnen. Das gilt auch für alle Clubhäuser. Für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen gilt das «Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19». Die Massnahmen müssen von allen Betrieben eingehalten werden.
  - Unter Einhaltung der Hygienevorschriften können die WC-Anlagen geöffnet werden. Der Zugang und die Benutzung der Toilette/n muss so geregelt sein, dass die minimale 2m-Abstandsregel eingehalten wird. Ev. müssen dadurch einzelne Installationen gesperrt werden. Gibt es auf der Anlage nur eine einzige Toilette, ist diese als «genderneutral» zu kennzeichnen. Der Anlagenbetreiber sorgt dafür, dass auf der/den Toilette/n stets Flüssigseife vorhanden ist, die Hände nach dem Waschen mit Einweg-Trocknungstücher getrocknet werden können, die Abfalleimer zur Verfügung stehen und diese täglich geleert werden. Die berührten Gegenstände und die Hände sind nach jeder Nutzung zu desinfizieren. Die Toilette/n müssen täglich gereinigt werden.
  - Mit Ausnahme von Clubhaus-internen Restaurants und der WC-Anlage (siehe oben) bleibt bis auf weiteres alles geschlossen. Das betrifft auch Garderoben, Duschen, Krafträume sowie alle weiteren Räumlichkeiten im Clubhaus.
- Eindeutige Dokumentation der Trainingsgruppen und Zeitfenster, strikte Aufteilung der Trainingsgruppen auf den Fussballplätzen.
- Auf den Fussballplätzen kann es mehr Trainingsgruppen geben, jedoch maximal 4 Gruppen. Die Gruppen sind namentlich zu definieren (Gruppe A, B, C, D) und bleiben in der Zusammensetzung immer gleich.
- Die Zugänglichkeit zur Infrastruktur muss festgelegt werden. Wo nötig werden mit dem Aufstellen oder Markieren von Abstandsmarkierungen der Ein- und Ausgang festgelegt.
- Kontrolle über die Anzahl Personen auf der Anlage. Der Zu- und Abgang ist sicherzustellen (Tröpfchensystem).
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» ist sichtbar aufzuhängen (Download: Homepage BAG).
- Die Spielerbänke und/oder Spielerstühle sind in einem Mindestabstand von 2 Metern zu platzieren, zu entfernen oder zu sperren.
- Abfalleimer werden eingesammelt oder abgedeckt.
- Der Anlagenbesitzer bestimmt die Reinigung und Pflege durch den Platzwart (tägliches Reinigen der



Trainingsanlage ist Pflicht)

- Für den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben für «Imbiss-Betriebe, Take-Away, Lieferservice» (COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020; Stand 4. April 2020, Kapitel 3, Art 6, Absatz 2)

## **7. Zusätzliche Vorgaben für Trainer und Trainerinnen**

### **7.1 Hygiene**

- Die Einhaltung aller generellen Hygienevorgaben zum Trainingsbetrieb (siehe Punkt 6.1) sind zu kontrollieren und bei Missachtung dem/der Covid-Verantwortlichen zu melden.

### **7.2 Information / Kommunikation**

- Kontaktaufnahme mit den Spielern/Spielerinnen und ggf. den gesetzlichen Vertretern betr. der Durchführung des Trainingsbetriebs.
- Durchführung von Schulungen für Spieler/Spielerinnen über das richtige Verhalten vor, während und nach dem Training.

### **7.3 Training und Trainingsmaterial**

- Jeder Trainer / jede Trainerin soll, wenn vorhanden, sein/ihr persönliches Trainingsmaterial nutzen.
- Das Trainingsmaterial wird nur durch den Trainer / die Trainerin aufgestellt und abgeräumt.
- Das Trainingsmaterial ist nach jeder Trainingseinheit zu desinfizieren.
- Trainings sind, wenn möglich, in clubcorner.ch einzutragen. Zwingend muss zwecks Protokollierung eine Anwesenheitskontrolle (AWK) geführt werden. Besonders eignet sich clubcorner.ch für die AWK. Weitere Informationen dazu finden Sie in der Beilage – Seiten 4 und 12.

## **8. Leistungssport**

### **8.1 Welche Gruppen gehören im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept zum Leistungssport?**

- Im Zusammenhang mit den Lockerungsmassnahmen des Bundes für den Sport per 11. Mai 2020 sind Unsicherheiten aufgetaucht, wer genau dem Leistungs- bzw. Spitzensport zuzurechnen ist. Dies ist von erheblicher Bedeutung, weil im Leistungssport auch in Gruppen von mehr als 5 Personen trainieren werden darf. In Absprache mit dem BASPO hat Swiss Olympic folgende Gruppierungen (Männer und Frauen) als dem Leistungssport zugehörig definiert:
  - Alle Mitglieder von Nationalkademern
  - Alle Spielerinnen und Spieler in höchsten Ligen (im Fussball: Raiffeisen Super League; NLA).
  - Zudem im Fussball Männer auch die Spieler der zweithöchsten Ligen (Brack.ch Challenge League)
  - Swiss Olympic Cardholder der Kategorien: Gold, Silber, Bronze, Elite und Talent Card National

### **8.2 Was ist im Leistungssport zu beachten?**

- Das Schutzkonzept des SFV und des Anlagebetreibers gilt als Basis des Leistungssport-Trainings. Die besonderen Regelungen für den Leistungssport gelten ausschliesslich für den Trainingsbetrieb.
- Es gilt, wenn immer möglich, die grundsätzlichen Schutzmassnahmen einzuhalten (5er-Gruppen, zwei Meter Abstand etc).
- Im leistungsbezogenen Training kann, falls zwingend notwendig:
  - die Gruppengrösse angepasst erhöht werden
  - die 2m Abstand-Regelung aufgehoben werden
  - Training mit Kontakt zugelassen werden



### 9. Futsal

- Zum jetzigen Zeitpunkt ist kein Futsal-Konzept vorhanden. Die Klubs sind gehalten, die Bedingungen des vorliegenden allgemeinem Schutzkonzeptes des SFV analog anzuwenden.

### 10. Beachsoccer

- Zum jetzigen Zeitpunkt ist kein Beachsoccer-Konzept vorhanden. Die Klubs sind gehalten, die Bedingungen des vorliegenden allgemeinem Schutzkonzeptes des SFV analog anzuwenden.

## 11. Empfehlungen bzgl. Trainingsinhalte und Trainingsorganisation

- In Anlehnung an die SFV Spiel- und Ausbildungsphilosophie bietet die SFV-Plattform clubcorner.ch jedem Trainer und jeder Trainerin die Möglichkeit, geeignete Trainingsinhalte und eine passende Trainingsorganisation zu finden. Dabei sind sämtliche Übungen und Spielformen, welche in Kleingruppen von bis zu max. 5 Personen (in der Regel 4 Spieler/innen und 1 Trainer/in) und ohne Körperkontakt (Mindestabstand 2 Meter!) ausgeführt werden können, denkbar. Die Bälle dürfen nicht in die Hand genommen werden und sollen nur mit dem Fuss gespielt werden. **Der/die Torhüter/in darf den Ball in die Hände nehmen, solange er/sie Handschuhe trägt.** Kopfbälle sind untersagt. Generell empfehlen wir Übungen im Bereich Technik (Ballführen, Dribbling, Finten, Ballkontrolle/Pass und Torschuss). Ergänzend können auch geeignete Formen in den Bereichen Taktik, Kondition oder Mental eingesetzt werden. Für eine optimale Trainingsgestaltung können zudem die verschiedenen Leitfäden (Footeco, Junioren-Spitzenfussball) und das Kinderfussballkonzept beigezogen werden.

### 11.1 Trainingsablauf (Vorschlag Gruppeneinteilung und zeitlicher Ablauf)

- Mögliche Einteilung eines Teams (ca. 20 Spieler/Spielerinnen) in Kleingruppen. 4 Spieler und 1 Trainer pro Gruppe.

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4
Trainer/in				
Spieler/in 1				
Spieler/in 2				
Spieler/in 3				
Spieler/in 4				





Programm einer Trainingseinheit für ein ganzes Team:

Zeit	Ankunft, Begrüssung, Erklärungen	Station 1	Station 2	Station 3	Station 4	Ausklang / cool down
10:00	Gruppe 1					
10:15	Gruppe 2	Gruppe 1				
10:30	Gruppe 3	Gruppe 2	Gruppe 1			
10:45	Gruppe 4	Gruppe 3	Gruppe 2	Gruppe 1		
11:00		Gruppe 4	Gruppe 3	Gruppe 2	Gruppe 1	
11:15			Gruppe 4	Gruppe 3	Gruppe 2	Gruppe 1
11:30				Gruppe 4	Gruppe 3	Gruppe 2
11:45					Gruppe 4	Gruppe 3
12:00						Gruppe 4

## 12. Weitere SFV / Fussball relevante Bereiche

### 12.1 Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen

- Unter den gleichen Bedingungen dieses Konzepts sind Trainings von Schiedsrichtern/innen möglich. Diese beinhalten hauptsächlich Fitness und konditionelle Trainingseinheiten, welche individuell oder in Kleingruppen (2 bis maximal 5 Personen) durchgeführt werden.

### 12.2 Ausbildungskurse

- Unter den gleichen Bedingungen dieses Konzepts ist die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen für Trainer und Trainerinnen möglich.

## 13. Kommunikation und nächste Schritte

- Das Covid-19 Schutzkonzept des Schweizerischen Fussballverbandes wird am 27. April 2020 an die Fachgruppe BAG/BASPO zugestellt.
- **Am 30.04.2020 wurde das Konzept plausibilisiert.**
- Das Konzept wird allen Abteilungen und Regionalverbänden sowie allen Klubs zugestellt. Anschliessend sind die jeweiligen Klubs in der Verantwortung, das Konzept in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anlagenbesitzern umzusetzen.
- **Konzept wird mit FAQs ergänzt, sowie mit Neuerungen aktualisiert und auf football.ch publiziert.**